

**Gesetz  
zur Änderung des  
Landesabfallgesetzes**

Vom 14. Januar 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesabfallgesetz - LAbfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind, im Einklang mit § 1 a des Abfallgesetzes (AbfG)

1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und Grünabfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung);
3. nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln;
4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern.

Bei Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung ist der Stand der Technik einzuhalten. Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise mehr beeinträchtigt wird. Soweit Maßnahmen unter den Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 AbfG fallen, gelten deren Anforderungen als Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Zur Erreichung der Ziele wird das Land insbesondere unterstützen

1. das schadstoff- und abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen,
2. die Erhöhung der Gebrauchsdauer, Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit von Erzeugnissen,
3. die Steigerung der Wiederverwendung oder Mehrfachverwendung von Erzeugnissen,
4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen,
5. die Verminderung des Schadstoffgehalts in Erzeugnissen und Abfällen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele des § 1 Abs. 1 beizutragen. Insbesondere haben sie

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen

oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind,

2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten juristischen Personen an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligt sind, wirken sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß die Gesellschaften die Verpflichtungen des Absatzes 1 beachten.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Abfallberatung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen verpflichtet; die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen übertragen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Zur Überwachung des Abfallgesetzes und dieses Gesetzes sind die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

- b) § 4 Abs. 5 Sätze 3 (neu) und 4 (neu) werden Absatz 6.
- c) In dem neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „... in Satz 1“ ersetzt durch die Wörter „in Absatz 5 Satz 1“.

- d) In dem neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „... nach Sätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Wörter „nach Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Entsorgungspflichtige Körperschaften  
des öffentlichen Rechts

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfG.

(2) Die Entsorgungspflicht umfaßt insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

(3) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, hat die entsorgungspflichtige Körperschaft getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(4) Abfälle sind auf Verlangen der entsorgungspflichtigen Körperschaft getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, haben auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die Abfälle getrennt zu halten. Soweit Kreise

von ihrer Ermächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch machen, kann die kreisangehörige Gemeinde im Benehmen mit dem Kreis durch Satzung verlangen, daß Abfälle getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen zu bringen sind.

(5) Wird ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) errichtet, so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen; dies ist in der Regel mit der Übernahme der Sammlung und Sortierung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder von ihnen beauftragte Dritte gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet. Der Träger des Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV kann der Beauftragung beitreten.

(6) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfaßt auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich übertragen.

(7) Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

(8) Soweit Abwasserverbände die Abwasserbeseitigung als Verbandsunternehmen übernommen haben, sind diese zur Entsorgung der in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe verpflichtet. § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet."

6. Nach § 5 wird eingefügt:

#### „§ 5 a

##### Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Besteht in dem Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaft ein Abfallentsorgungsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der nicht ausgeschlossenen Abfälle,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen

werden in Form einer Satzung erlassen. Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

(3) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchem Umfang Angaben nach Absatz 2 in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen sind, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form sie dargestellt werden.

(4) Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert. Eine Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 3 Abs. 5 AbfG soll erst erfolgen, wenn die entsorgungspflichtige Körperschaft, die die Mitbenutzung einer fremden Abfallentsorgungsanlage anstrebt, der oberen Abfallwirtschaftsbehörde ihr Abfallwirtschaftskonzept vorlegt und dieses nach Form und Inhalt den Anforderungen der Absätze 1 und 2 genügt.

(5) Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

#### § 5 b

##### Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

(1) Erzeuger von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG, bei denen jährlich mehr als insgesamt 500 kg anfallen, sowie Erzeuger von Abfällen im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz, die 2 000 Jahrestonnen je Abfallschlüssel überschreiten, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für alle im Betrieb anfallenden Abfallstoffe zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Besteht in dem Gebiet ein Abfallentsorgungsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten. Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, Abfälle nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Einsatz reststoffarmer Verfahren oder durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt.

Anlage

(2) Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu entsorgenden Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Abfallvermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen,
3. Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit, bei Eigenentsorgern einschließlich der notwendigen Standort- und Anlageplanung,
4. Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung.

(3) Soweit das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept nicht vorgelegt wird oder erhebliche Mängel aufweist, kann die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einholen. Dem von der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde beauftragten Sachverständigen hat der Abfallerzeuger das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 5c

## Abfallbilanzen

- (1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Erzeuger von Abfällen im Sinne des § 5b erstellen bis zum 31. März, erstmals im Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.
- (2) Die Abfallbilanz ist jährlich in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf Verlangen den zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden vorzulegen."
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 3 und 4“ ersetzt durch die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 7“.
- b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Der Abfallentsorgungsverband legt der oberen Abfallwirtschaftsbehörde für sein Verbandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erarbeitetes Abfallwirtschaftskonzept vor. § 5 a gilt entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
8. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8  
Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- Der in § 3 Abs. 3 AbfG vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 5a mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 6 Abs. 4“ ersetzt durch die Wörter „nach § 6 Abs. 3“.
- b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„§ 19 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
„(2) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen für von den entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommene abfallwirtschaftliche Aufgaben einschließlich der Vermeidung und Verwertung, insbesondere auch die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer und der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, sowie Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 10 Abs. 2 AbfG, insbesondere auch die Zuführung der Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung, soweit sie nicht durch Rücklagen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen der Abfallentsorgung gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft. Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden. Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 1993.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreisteile“ die Wörter „oder durch die Erhebung von Gebühren“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 6 Abs. 4“ ersetzt durch die Wörter „nach § 6 Abs. 3“.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Wer Abfälle, die nach § 11 Abs. 3 AbfG der Nachweispflicht unterliegen oder Abfälle im Sinne der Anlage zu diesem Gesetz im Gebiet des Landes behandelt oder ablagert, bedarf der Lizenz. Die Lizenzvergabe erfolgt auf Antrag durch das Landesamt für Wasser und Abfall.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Lizenz kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallentsorgungsanlage verantwortlichen Personen ergeben.“
11. Nach § 11 wird eingefügt:
- „§ 11 a  
Vorauszahlungen
- (1) Die Lizenzpflichtigen haben jeweils am 1. Juli, erstmalig am 1. Juli 1992, Vorauszahlungen für den laufenden Festsetzungszeitraum zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlung beträgt 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages.“
12. Der bisherige § 12 Abs. 1 Satz 2 wird durch die neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„Das Landesamt für Wasser und Abfall kann die Abgabe der Erklärung verlangen, wenn der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Kommt der Lizenznehmer seiner Erklärungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, kann das Landesamt für Wasser und Abfall die Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle schätzen.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „durchgeführt werden,“ folgendes angefügt:  
„und für Maßnahmen auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs vor dem 31. Dezember 1990 auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist,“
- b) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. Aufwendungen für die Sicherung oder Sanierung von Altlasten, um Grundstücke, auf denen Maßnahmen nach Nummer 1 durchgeführt werden, einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart zuzuführen, soweit diese Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis stehen, und“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und um folgenden Satz ergänzt:  
„Der für die Erteilung oder Bestätigung der Lizenzen und die bestandkräftige Festsetzung sowie die Einziehung der Lizenzentgelte entstehende Aufwand wird aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte gedeckt;“
- d) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. Beratung, Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:  
„(2) Der Abfallentsorgungsplan enthält mindestens Angaben über
1. Ziele zur Abfallvermeidung und -verwertung,
  2. Bedarf an Abfallentsorgungsanlagen unter Zuerstlegung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,

3. bestehende Entsorgungsanlagen sowie Entsorgungswege hinsichtlich Art und Menge der Abfälle,
4. geeignete Standorte für künftige Abfallentsorgungsanlagen.
- Bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes werden die Abfallwirtschaftskonzepte berücksichtigt.
- (3) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann für bestimmte Abfallarten, insbesondere für Abfallarten nach § 2 Abs. 2 AbfG, Rahmenrichtlinien zu den Abfallentsorgungsplänen erlassen.“
15. § 17 Abs. 4 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Er ist fortzuschreiben und spätestens im Abstand von zehn Jahren nach Aufstellung erneut bekanntzugeben.“
16. a) § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder der oberen Abfallwirtschaftsbehörde oder – mit deren Genehmigung – des Trägers der Maßnahme zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.“
- b) Der bisherige Absatz 4 Satz 3 wird Absatz 5 Satz 1; der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 5 Satz 2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ die Wörter „und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren“ eingefügt:
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 AbfG sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.“
18. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG. NW. haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder der Träger der Maßnahmen das Enteignungsrecht.“
19. In § 24 wird das Wort „Schlußnahme“ durch „Abnahme“ ersetzt.
20. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Wer eine Abfallentsorgungsanlage errichtet oder betreibt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung und den Betrieb der Anlage überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, daß der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.“
21. § 26 erhält folgende Fassung:  
„§ 26  
Betriebsführung  
Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.“
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Altlast-Verdachtsflächen sind Altablagerungen und Altstandorte, soweit ein hinreichender Verdacht besteht, daß von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht oder künftig ausgehen kann.“
- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.
23. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führen Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen durch. Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, führt das Landesoberbergamt durch; dies gilt auch dann, wenn die Bergaufsicht geendet hat.“
- b) In § 29 Abs. 2 wird das Wort „erfassen“ durch die Wörter „sammeln und aufzubereiten“ ersetzt.
24. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Abfallwirtschaftsbehörden“ die Wörter „und das Landesoberbergamt“ eingefügt.
25. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 1 wird neu eingefügt:  
„(1) Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden und das Landesoberbergamt treffen bei den Altlast-Verdachtsflächen, die unter § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 AbfG fallen, die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen. Sie unterrichten in den Fällen, in denen die Erforschung und Abwehr von Gefahren anderen Behörden obliegt, diese über die Ergebnisse der Erhebungen nach § 29 Abs. 1. Die Aufgaben dieser Behörden bleiben unberührt.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In Satz 1 werden die Wörter „... auf den Gebieten der Gefahrenermittlung, Gefahrenabwehr, Überwachung oder Planung ...“ gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
26. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 1 der Nutzungswert eines betroffenen Grundstücks wesentlich erhöht, kann der Kreis oder die kreisfreie Stadt vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen.“
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach Nummer 2 folgende neue Nummern 3 bis 5 eingefügt:  
„3. Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Bodenschutt, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen sowie deren Überwachung,  
4. Entscheidungen über Errichtung und Betrieb von unbedeutenden Abfallentsorgungsanlagen und deren wesentliche Änderung sowie über Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, bei denen mit Einwendungen nicht zu

- rechnen ist und deren wesentliche Änderung (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AbfG) sowie jeweils deren Überwachung,
5. Entscheidung über die Vorlage des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 5 b und der Abfallbilanzen nach § 5 c, wenn der Erzeuger der Abfälle diese nicht selbst, sondern durch Dritte entsorgt (Fremdentsorger),“
- b) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 7 Nummern 6 bis 10.
- c) In Absatz 3 wird als neue Nummer 4 eingefügt:  
 „4. die Bestätigung der Zulässigkeit der Verwertung von Reststoffen (§ 25 Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung) bei Verwendung in einer Anlage, die keine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist.“
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
28. In § 39 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
 „Die Bestätigung der Zulässigkeit der Verwertung von Reststoffen (§ 25 Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung) in einer nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage obliegt der nach dem Immissionsschutzrecht zuständigen Behörde.“
29. Nach § 40 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Zuständig für die Erteilung landesweiter Genehmigungen nach § 12 Abs. 1 AbfG ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat.“  
 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
30. In § 41 Abs. 1 Satz 4 entfallen die Wörter  
 „, ob und inwieweit die Auffassung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft der Entscheidung zugrunde zu legen ist“.
31. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Ordnungswidrig handelt, wer  
 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt,  
 2. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle ohne Lizenz behandelt oder ablagert,  
 3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs eines verbindlichen Abfallentsorgungsplans entstanden sind, zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns ohne Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen dem Verbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Veränderungen vornimmt,
6. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 ohne Zustimmung eine Abfallentsorgungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
7. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführt,
8. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 5 Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,
9. entgegen § 27 Abs. 1 Störungen des Anlagebetriebes nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 29 Abs. 4 ihm bekannt gewordene Ablagerungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.“
32. § 45 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die für den Vollzug des Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen jeweils zuständige Behörde.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1992

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
 Johannes Rau

Der Minister für Umwelt, Raumordnung  
 und Landwirtschaft

(L. S.) Klaus Matthiesen

Der Finanzminister  
 Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand  
 und Technologie

Günther Einert

**Die Kennzeichnung von Abfällen nach den §§ 5b und 10 LAbfG  
ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft</b>
134 02	Konfiskate	Schlachtereien
171 01	Rinden	Sägewerke, Zellstoff-, Holzschliff- und Papiererzeugung
171 02	Schwarten, Spreissel	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 03	Sägemehl und Sägespäne	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 14	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung	Herstellung von Holzspanplatten
172 01	Holzballagen, Holzabfälle	Gewerbliche Wirtschaft
172 02	Bau- und Abbruchholz	Baugewerbe, Gebäudeabbruch, Gewerbliche Wirtschaft
172 03	Holzwolle	Gewerbliche Wirtschaft
184 01	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)	Papier- und Pappeerzeugung, Altpapieraufbereitung
187 01	Schnitt- und Stanzabfälle	Papier- und Pappeverarbeitung, Druckerei, Buchbinderei
187 06	Papierklischees, Makulatur	Druckerei, Chemigraphisches Gewerbe
187 16	Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie
187 18	Altpapier	Papier- und Pappeverarbeitung, Gewerbliche Wirtschaft, Büros, Haushalte, Handel
311 02	Siliziumdioxid – Tiegelbruch	Metallerzeugung, Gießerei
311 03	Oftenausbruch aus metallurgischen Prozessen	Metallerzeugung, Gießerei
311 04	Oftenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	Verarbeitung von Steinen und Erden, Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas
311 05	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen	Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
311 06	Dolomit	Öfen der Metallerzeugung
311 07	Chrommagnetit	Öfen der Metallerzeugung (Fehlchargen)
312 09	Eisensilikatschlacke	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 18	Elektroofenschlacken	Metallerzeugung
312 19	Hochofenschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
312 20	Konverterschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung
313 01	Filterstäube	Feuerungsanlagen
313 05	Braunkohlenasche	Braunkohlenfeuerung
313 06	Holzasche	Holzfeuerung und Räuchereien
313 07	Schlacke und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken	Feuerungsanlagen
313 08	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung
313 15	Rea-Gipse	Abgasreinigung von Feuerungsanlagen
314 01	Gießerei-Altsande	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Herkunft
314 02	Putzereisandrückstände, Stahlsandrückstände	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
314 07	Keramikabfälle	Herstellung von keramischen Erzeugnissen
314 09	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	Baugewerbe, Gebäudeabbruch
314 10	Straßenaufbruch	Straßenbau
314 11	Bodenaushub	Hoch- und Tiefbau
314 14	Schamotteabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Schamotte
314 15	Formlehmabfälle	Glockengießereien, Kunstgießereien
314 16	Mineralfaserabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Steinwolle, Glaswolle
314 18	Gesteinstäube, Polierstäube	Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen, Steinschleiferei
314 22	Kiesabbrände	Chemische Industrie, Herstellung von Schwefelsäure
314 25	Formsande	Gießerei
314 49	Strahlmittelrückstände	Mechanische Oberflächenbehandlung
316 01	Schlämme aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung	Herstellung von Fertigbeton und Betonsteinerzeugnissen
316 08	Rotschlamm	Aluminiumerzeugung, Aufbereitung von Tonerde
316 12	Kalkschlamm	Verarbeitung von Kalk
316 13	Gippschlamm	Herstellung von Gipszeugnissen
316 14	Schlamm aus Eisenhütten	Eisen- und Stahlerzeugung
316 16	Schlamm aus Gießereien	Gießerei
316 25	Erdschlämme, Sandschlämme	Gewinnung von Sand und Kies, Hoch- und Tiefbau
316 27	Aluminiumoxidschlämme	Aluminiumerzeugung
316 34	Carbonatationsschlamm	Zuckerindustrie
316 35	Rübenerde	Zuckerindustrie
351 01	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengen	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei, Verarbeitung von Eisen und Stahl, Schleiferei
513 09	Eisenhydroxid	Oberflächenbehandlung von Eisen und Stahl, Beizerei, Ätzerei
549 12	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	Chemische Industrie, Baugewerbe
582 06	Filtertücher und -säcke	Gewerbliche Wirtschaft
582 07	Textiles Verpackungsmaterial	Gewerbliche Wirtschaft
582 08	Polierwolle und -filze	Gewerbliche Wirtschaft
912 06	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)	
941 01	Sedimentationsschlamm	Wasseraufbereitung
941 02	Schlamm aus Wasserenthärtung	Wasseraufbereitung
941 03	Schlamm aus Eisenfällung	Wasseraufbereitung
941 04	Schlamm aus Manganfällung	Wasseraufbereitung
941 05	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung	Wasseraufbereitung